

Gebührenverordnung

Status: Genehmigt von der Gemeindeversammlung

Datum: 29. November 2018 / Inkrafttreten 1. Januar 2019

Kategorie: Verordnung

Verantwortlich: Ressortvorstand Finanzen / Präsidium

Art. 1

Gegenstand der Verordnung

1. Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
 - a. Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
 - b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
2. Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2

Gebührenpflicht

1. Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Kreisgemeinde benützt.
2. Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
3. Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
4. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3

Gebühren für weitere Leistungen

1. Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
2. Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4

Bemessungsgrundlagen

1. Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
2. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5

Gebührentarif

1. Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände dies verlangen.
2. Die Einzelheiten der Gebührenfestsetzung sind Gebührentarif geregelt, welcher durch die Sekundarschulpflege erlassen wird.
3. Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6

Gebührenerhöhung
bzw. -ermässigung

Die Sekundarschulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Kreisgemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c. gemäss lit. a und b kombiniert werden können,
- d. reduziert oder gänzlich erlassen werden können für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7

Zuständigkeit für
Gebührenfestsetzung

1. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Verwaltungsstelle primär anhand des Anhangs festgesetzt.
2. Ist keine passende Tarifkategorie vorhanden, wird sie vom zuständigen Ressortvorstand der Sekundarschulpflege festgesetzt.

Art. 8

Gebührenverzicht und
-stundung

1. Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
2. Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9

Aussergewöhnlicher
Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10

Kostenvorschuss

1. Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
2. Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11

Mehrwertsteuer

Die Kreisschulgemeinde erhebt auf ihre hoheitlichen Leistungen keine Mehrwertsteuer.

Art. 12

Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
2. Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

3. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
4. Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
5. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13

Verzugszins

1. Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab Zustellungsdatum sind die Gebühren und Auslagen mit 5 % zu verzinsen.
2. Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
3. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14

Gebührenverfügung

1. Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
2. Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.
3. Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.

Art. 15

Mahnung und Betreuung

1. Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
2. Für Mahnungen und Betreibungen werden Gebühren erhoben.
3. Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreuung verzichtet werden.

Art. 16

Verjährung

1. Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
2. Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
3. Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Art. 17

Schreib- und ähnliche
Gebühren

1. In den Gebühren, welche aus dieser Verordnung hervorgehen, sind grundsätzlich Schreibgebühren und Ausfertigungskosten enthalten.
2. Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide oder dergleichen können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papiausdrucke Gebühren erhoben werden.
3. Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18

Gesuch um Informati-
onzugang

1. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.
2. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19

Benützungsgebühren
für Einrichtungen der
Kreisschulpflege

1. Für die Benützung der Infrastruktur werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben. Die Einzelheiten werden in der Tarifordnung festgelegt.
2. Für die in der Kreisgemeinde ansässigen Vereine und Gruppen ist die nicht kommerzielle Benutzung gebührenfrei.

Art. 20

Für freiwillige Angebote der Schule werden kostendeckende oder marktgerechte Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 40% bis 100 % erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- a. freiwilliger Schulsport
- b. freiwillige Lager
- c. Kurse und freiwillige Bildungsangebote

Schulwesen

Art. 21

Die Schule erhebt für einfache Verwaltungsleistungen, wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, Klassenlisten aus dem Archiv oder ähnliches Gebühren je nach Aufwand bis höchstens 300 Franken.

Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 22

1. Für die Nutzung von Boden und Einrichtungen, welche der Kreismunicipalität gehören oder sie Miteigentümerin ist und welche nicht explizit als Schulraum bezeichnet wird, können Gebühren erhoben werden.
2. Für das Parkieren auf Schulgrund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.
3. Bezugsberechtigten können Parkkarten gegen eine Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung und Gebühren werden in einem Reglement näher umschrieben.
4. Nicht berechtigten Personen wird eine Kontrollgebühr auferlegt.

Nutzung von Schulgrund

Art. 23

1. Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Komplexität des Falls und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
2. ²Die Gebühr beträgt maximal 500 Franken.

Wiedererwägungsgesuch

Art. 24

1. Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Komplexität des Falls und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
2. Die Gebühr beträgt in der Regel 140 bis 500 Franken.

Neubeurteilung

Art. 25

1. Änderungen dieser Verordnung sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
2. Für Änderungen des Anhangs ist die Sekundarschulpflege zuständig.

Änderungen

Art. 26

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Übergangsbestimmungen

Art. 27

1. Die Sekundarschulpflege setzt das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung auf den 1. Januar 2019 fest.
2. Widersprechende Gebührentarife der Sekundarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28

Die vorliegende Verordnung der Sekundarschulgemeinde ist an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018, gestützt auf Art. 14, Pt. 3 der Gemeindeordnung, erlassen worden

Genehmigung